

Auftragsverarbeitungs- vertrag

NACH ART. 28 ABS. 3 DSGVO

101^{lab}

Agentur für
digitale
Transformation

Auftraggeberin:

Benjamin Orgis
Skalitzer Str. 100
10997 Berlin

+49 30 2332 14 77
hello@101lab.it
101lab.it

IBAN
DE90 4306 0967
1212 3892 00

UST-ID
DE287066096

Auftragnehmerin:

101LAB / Agentur für digitale Transformation

Inh. Benjamin Orgis
Skalitzer Str. 100, 10997 Berlin

Auftraggeberin und Auftragnehmerin werden nachfolgend gemeinsam auch die „Parteien“ und einzeln eine „Partei“ genannt.

Vorbemerkung

Die Auftraggeberin möchte die Auftragnehmerin mit den in § 2 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DSGVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag verwendete Begriffe, die in Art. 4, 9 und 10 DSGVO definiert werden, sind im Sinne dieser gesetzlichen Definition zu verstehen-

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die Auftragnehmerin erbringt für die Auftraggeberin **SaaS**-Dienstleistungen (software as a service) sowie ggf. zugehörige Dienstleistungen wie **Support** und **Fernwartung** auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung.

Dabei erhält die Auftragnehmerin Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung der Auftraggeberin, sofern die Auftragnehmerin nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedsstaaten, dem sie unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch die Auftragnehmerin ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus

der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der Auftraggeberin obliegt die alleinige Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen der Leistungsbeschreibung vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehen und bei der die Auftragnehmerin und ihre Beschäftigten oder durch die Auftragnehmerin Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die von der Auftraggeberin stammen oder für die Auftraggeberin erhoben wurden oder auf sonstige Weise in deren Auftrag verarbeitet werden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags und die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Nutzungsdauer der in der Leistungsbeschreibung genannten Leistungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

(5) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Vertragsraum (Beschluss 94/1/EG) statt. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 3 Art der verarbeiteten Daten und Kreis der betroffenen Personen

Im Rahmen der Leistungserbringung erhält die Auftragnehmerin Zugriff auf die in Anlage 1 näher spezifizierten personenbezogenen Daten der ebenfalls in Anlage 1 näher spezifizierten betroffenen Personen. Diese Daten umfassen keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten.

§ 4 Weisungsrecht

(1) Die Auftragnehmerin darf Daten nur im Rahmen der Leistungserbringung und gemäß den Weisungen der Auftraggeberin erheben, nutzen oder auf sonstige Weise verarbeiten; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird die Auftragnehmerin durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem sie unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt sie der Auftraggeberin diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

(2) Die Weisungen der Auftraggeberin werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können von der Auftraggeberin danach in schriftlicher Form oder in dokumentiertem elektronischen Format durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Die Auftraggeberin ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen

berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl von der Auftraggeberin als auch von der Auftragnehmerin zu dokumentieren und für die Dauer ihrer Geltung sowie anschließend für drei weitere volle Kalenderjahre aufzubewahren. Weisungen, die über die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.

(4) Ist die Auftragnehmerin der Ansicht, dass eine Weisung der Auftraggeberin gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat sie die Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch die Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird. Die Auftragnehmerin darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

(5) Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin entsprechen den in den Stammdaten des Kundenkontos genannten Personen.

(6) Weisungsempfänger*in bei der Auftragnehmerin ist die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person der Auftragnehmerin.

§ 5 Schutzmaßnahmen der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich der Auftraggeberin erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Die Auftragnehmerin wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und gewährleistet, dass sie alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der Auftraggeberin gem. Art. 32 DSGVO - insbesondere mindestens die unter <https://101lab.it/tom> aufgeführten Maßnahmen - getroffen hat. Die Auftragnehmerin legt auf Anforderung der Auftraggeberin die näheren Umstände der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen offen. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten, wobei sie sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Bei der Auftragnehmerin ist als Beauftragter für den Datenschutz bestellt:

Johannes Plate

Telefon: 030 2332 14 77-2 / E-Mail: datenschutz@101lab.it

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch die Auftragnehmerin beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Die Auftragnehmerin wird alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses

Vertrages betraut werden (im folgenden Beschäftigte genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und über die sich aus diesem Vertrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren sowie mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen den Beschäftigten und der Auftragnehmerin bestehen bleiben. Der Auftraggeberin sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) Die Verarbeitung von Daten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, in Privatwohnungen (Telearbeit bzw. Homeoffice von Beschäftigten der Auftragnehmerin) ist gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers vertraglich sicherzustellen. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 6 Abs. 1-2 dieses Vertrags sowie der Maßgaben des Art. 32 DSGVO ist auch in diesem Fall sicherzustellen.

§ 6 Informationspflichten der Auftragnehmerin

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen der Auftragnehmerin, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Auftragnehmerin, bei ihr im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Schriftform oder dokumentiertem elektronischen Format informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen der Auftragnehmerin durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält, soweit möglich, folgende Informationen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
- c) eine Beschreibung der von der Auftragnehmerin ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Die Auftragnehmerin trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person(en), informiert hierüber die Auftraggeberin und ersucht diese um weitere Weisungen.

(3) Die Auftragnehmerin ist darüber hinaus verpflichtet, der Auftraggeberin jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit deren Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin erforderlichenfalls bei der Erfüllung der Pflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und 34 DSGVO in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DSGVO).

Meldungen für die Auftraggeberin nach Art. 33 oder 34 DSGVO darf die Auftragnehmerin nur nach vorheriger Weisung seitens der Auftraggeberin gem. § 4 dieses Vertrags durchführen.

(5) Sollten die Daten der Auftraggeberin bei der Auftragnehmerin durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihr dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Die Auftragnehmerin wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich bei der Auftraggeberin als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO liegen.

(6) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 dieses Vertrags hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich zu unterrichten.

(7) Ein Wechsel der Ansprechperson für den Datenschutz ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Auftragnehmerin und gegebenenfalls ihr Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag der Auftraggeberin durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist der Auftraggeberin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(9) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch die Auftraggeberin sowie bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DSGVO hat die Auftragnehmerin im angemessenen Umfang mitzuwirken. Sie hat der Auftraggeberin die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 7 Kontrollrechte der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen der Auftragnehmerin. Hierfür kann sie z. B. Auskünfte der Auftragnehmerin einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Auftragnehmerin nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zur Auftragnehmerin steht. Die Auftraggeberin wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe der Auftragnehmerin dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin auf deren mündliche, schriftliche oder elektronische Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen,

die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Auftragnehmerin erforderlich sind.

(3) Die Auftraggeberin dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es der Auftragnehmerin mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die die Auftraggeberin insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat sie die Auftragnehmerin unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

(4) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin auf deren Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.

(5) Die Auftragnehmerin weist der Auftraggeberin die Verpflichtung der Mitarbeitenden nach § 6 Abs. 4 auf Verlangen nach.

(6) Die Auftraggeberin vergütet der Auftragnehmerin den Aufwand, der ihr im Rahmen der Kontrolle entsteht.

§ 8 Einsatz von Subunternehmen

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung von Subunternehmen durchgeführt. Eine Übersicht über die aktuell eingesetzten Subunternehmen findet sich unter <https://101lab.it/uav>.

(2) Die Auftragnehmerin ist im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmen befugt. Sie setzt die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Subunternehmen sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Die Auftragnehmerin hat bei der Einschaltung von Subunternehmen diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass die Auftraggeberin ihre Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere ihre Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmen wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat die Auftragnehmerin sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmen ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit ihren Subunternehmen nachweisen.

(3) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Auftragnehmerin Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für die Auftraggeberin genutzt werden.

§ 9 Anfragen und Rechte betroffener Personen

(1) Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von deren Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DSGVO.

(2) Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich ihrer Daten, unmittelbar gegenüber der Auftragnehmerin geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betroffene Person unverzüglich an die Auftraggeberin und wartet deren Weisungen ab.

§ 10 Haftung

(1) Die Parteien haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung. Die Auftragnehmerin stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit der Auftraggeberin ab.

(2) Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die betroffene Personen gegen die Auftraggeberin wegen der Verletzung einer der Auftragnehmerin durch die DSGVO auferlegten Pflicht oder der Nichtbeachtung oder Verletzung einer von der Auftraggeberin in dieser Vereinbarung oder einer gesondert erteilten Anweisung geltend machen.

(3) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn / soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Absatz 5 DSGVO.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Die Auftraggeberin kann die Leistung fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn die Auftragnehmerin ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO oder sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder die Auftragnehmerin sich den Kontrollrechten der Auftraggeberin auf vertragswidrige Weise widersetzt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 12 Beendigung der Leistungserbringung

(1) Die Auftragnehmerin wird der Auftraggeberin nach Beendigung der Leistung oder jederzeit auf deren Anforderung alle ihr überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch der Auftraggeberin – sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen bei der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.

(2) Die Auftraggeberin hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten bei der Auftragnehmerin in geeigneter Weise zu kontrollieren bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zur Auftragnehmerin steht.

(3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auch über das Ende der Leistungserbringung hinaus die ihr im Zusammenhang mit der Leistung bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende der Leistungserbringung hinaus solange gültig, wie die Auftragnehmerin über personenbezogene Daten verfügt, die ihr von der Auftraggeberin zugeleitet wurden oder die sie für diese erhoben hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch die Auftragnehmerin i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform oder eines dokumentierten elektronischen Formats. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist **Berlin**.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeberin

Unterschrift Auftragnehmerin

Anlagen:

Anlage 1 – Beschreibung der betroffenen Personen und Datenkategorien sowie Art und Zweck der Datenverarbeitung

Anlage 1

Beschreibung der betroffenen Personen und Datenkategorien sowie Art und Zweck der Datenverarbeitung

(1) Die **Art der verarbeiteten Daten** bestimmt die Auftraggeberin durch die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung von Daten. Betroffene Arten können unter anderem sein:

- Personendaten (Namen, Adressen, Tätigkeiten u.a.)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail, Chat, Audio-/Videogespräche, IP-Adressen)
- Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- Protokolldaten
- Bild-, Ton- und Videodaten

(2) Die **Kategorien der betroffenen Personen** bestimmt die Auftraggeberin durch die Konfiguration, die Nutzung der Dienste und die Übermittlung von Daten. Kategorien von betroffenen Personen können unter anderem sein:

- Kund*innen,
- Interessent*innen,
- Mitarbeitende/Bewerbende und
- Lieferant*innen der Auftraggeberin.

(3) Die **Art der Verarbeitung** umfasst alle in Artikel 4 DSGVO bezeichneten Arten.

(4) **Zweck der Verarbeitung** sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Zwecke.